

Ausfertigung

Aktenzeichen:
5 C 699/13

EINGEGANGEN

27. DEZ. 2013

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE



Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Amtsgericht Heidenheim

Bendele, JAng'e
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2493/11

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Heidenheim
durch den Richter am Amtsgericht Schmidt
am 17.12.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 98,77 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.06.2013 aus 51,63 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 39,00 Euro an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.06.2013 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 3 % und die Beklagte 97 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, es sei denn, der jeweilige Vollstreckungsgläubiger leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

6. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche, welche der Kläger aus abgetretenem Recht nach einem Verkehrsunfall vom 20.08.2010 in Giengen geltend macht.

Die nicht vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte, Frau [REDACTED], erlitt mit ihrem Pkw VW Golf, amtliches Kennzeichen [REDACTED] einen Verkehrsunfall, für den die Beklagte als einstandspflichtige Haftpflichtversicherer für das unfallverursachende Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] voll umfänglich einstandspflichtig ist.

Noch am Unfalltag hat sich die Geschädigte, Frau [REDACTED] zu der Prüfstelle des Klägers begeben und dort einen Auftrag zur Gutachtenerstellung persönlich unterzeichnet (vgl. Anlage K15, Bl. 49 d.A.).

Das Fahrzeug wurde noch am selben Tag vom beim Kläger angestellten Sachverständigen Diplom-Ingenieur (FH) [REDACTED] besichtigt. Unter dem Datum vom 23.08.2010 wurde insoweit ein Kostenvoranschlag, bestehend aus vier Seiten nebst vier Fotos und einem Deckblatt (vgl. Anlage K2 in Bl. 17 d.A.), erstellt.

Bereits im oben genannten Auftrag zur Gutachtenerstellung war eine Abtretungserklärung enthalten. Eine weitere Abtretungserklärung (erfüllungshalber) wurde zwischen der Geschädigten und dem Kläger unter den Daten vom 25.08./07.09.2011 nochmals vereinbart (vgl. Anlage K1 in Bl. 17 d.A.).

Unter dem Datum vom 24.08.2010 hat der Kläger der Geschädigten, Frau [REDACTED] eine Rechnung über den Kostenvoranschlag in Höhe von 101,63 Euro brutto erteilt (Anlage K3 in Bl. 17 d.A.).

Unter dem Datum vom 24.08.2010 hat der Kläger direkt an die Beklagte sowohl den Originalkostenvoranschlag als auch die Originalrechnung mit der Bitte um Überweisung übersandt (Anlage K14, Bl. 48 d.A.).

Nachdem die Prozessbevollmächtigte des Klägers zunächst wohl mit der Schadensregulierung für die Geschädigte beauftragt worden war, hat die Beklagte unter dem Datum vom 15.10.2010 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Regulierungszahlungen erbracht, wobei auf die Kostenvoranschlagsrechnung lediglich ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro bezahlt wurde (vgl. Anlage K4 in Bl. 17 d.A.).

Nach durchgeführter Reparatur hat die Beklagte schließlich unter dem Datum vom 06.06.2011 erneut ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Abrechnung erteilt und hierbei keine Kosten für den Kostenvoranschlag mehr berücksichtigt (vgl. Anl. K7 in Bl. 17 d.A.).

Der Kläger hat schließlich über seine Prozessbevollmächtigte die Beklagte zur Zahlung aufgefordert.

Der Kläger trägt vor, die Geschädigte habe ihre Ansprüche in Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten wirksam an den Kläger abgetreten.

Der Kläger trägt weiter vor, dass auch Kostenvoranschläge, welche von Werkstätten erstellt werden, nicht kostenlos erstellt werden würden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die von ihm abgerechneten Kosten nicht zu beanstanden seien. Im Übrigen ist der Kläger der Ansicht, dass die Geschädigte bei der vorliegend festgestellten Schadenshöhe sogar berechtigt gewesen wäre, beim Kläger ein Sachverständigengutachten zu beauftragen.

Der Kläger bestreitet, dass die Geschädigte mit der Beauftragung des Kostenvoranschlags gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hätte. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Fahrzeug tatsächlich repariert wurde.

Der Kläger hat daher zuletzt beantragt (vgl. Bl. 60 d.A.):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 51,63 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten aus dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere 50,00 Euro zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 39,00 Euro an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten aus dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie trägt im Wesentlichen vor, die Geschädigte und Zedentin hätte vorliegend als wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch die Beauftragung eines Kostenvoranschlags unterlassen, wenn sie gewusst hätte, dass sie hierfür mit Kosten belastet worden wäre. Insbesondere hätte sie nicht den Kläger mit der Erstellung eines Kostenvoranschlags beauftragt, wenn sie gewusst hätte, dass auch die ausführende Reparaturwerkstatt Kosten eines Kostenvoranschlags berechnet hätte.

Die Klägerin verweist auch auf §632 BGB, sowie darauf, dass Reparaturfirmen bei Erteilung des Reparaturauftrags Kostenvoranschlagskosten verrechnen bzw. allenfalls einen Betrag in der Größenordnung von 50,00 Euro brutto berechnen würden.

Im Übrigen ist der Vortrag der Beklagten recht wechselhaft, wenn sie einmal vortragen lässt, die Geschädigte und Zedentin hätte bei der Reparaturfirma einen Kostenvoranschlag in Auftrag gegeben bzw. diese hätte dies natürlich nicht getan, wenn sie gewusst hätte, dass diese Firma Geld für den Kostenvoranschlag verlangt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Anwaltschriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

An der Berechtigung des Klägers, vorliegend die ihm erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, bestehen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. die klägerseits zitierte Entscheidung des BGH vom 31.01.2012 zu VI ZR 143/11) keine Zweifel mehr. Auch im vorliegenden Fall war die Haftung der Beklagten dem Grunde nach von Anfang an unstreitig und hatte die Beklagte nach Übersendung einer Kopie der Rechnung zunächst auch teilweise Kosten erstattet und die geltend gemachte Forderung zunächst allein ihrer Höhe wegen angegriffen, so dass auch hier eine Fallgestaltung vorliegt, in welcher der Forderungszug als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Klägers gehört und auch bei Annahme einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG jedenfalls gemäß § 5 Abs. 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist.

Mit der Beauftragung des Sachverständigen zur Erstellung eines Kostenvoranschlags hat die Geschädigte vorliegend auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Es mag sein, dass nach dem Unfallereignis und wie auf den vorgelegten Lichtbildern des Kostenvoranschlags ersichtlich, zunächst nur ein oberflächlicher Schaden an der Heckstoßstange des Fahrzeuges äußerlich zu erkennen war. Genau bei einer solchen Sachverhaltskonstellation ist es allerdings dem Geschädigten als Laie in der Regel nicht möglich, selbst festzustellen, ob nicht doch unterhalb der Stoßfängerhaut liegende, weitere Beschädigungen der Fahrzeugkonstruktion eingetreten sind.

Insofern ergeben sich aus den vorgelegten Lichtbildern nicht nur oberflächliche Kratzer, sondern auch Beaufschlagungsspuren an konstruktiv versteiften Teilen, wie zum Beispiel dem Übergang zur Kennzeichenausparung. Hier muss aus Sicht des Gerichts es dem Geschädigten unbenommen bleiben, sachverständigenseits überprüfen zu lassen, ob eine solche Beaufschlagung zu weitergehenden Schäden an nicht durch oberflächliche Betrachtung erkennbaren Teilen geführt hat.

Nach den vorgelegten Unterlagen und dem zuletzt einschränkenden Vorbringen der Beklagten ist vorliegend nicht mehr zu bestreiten, dass die Geschädigte und Zedentin selbst mit ihrem Fahrzeug vor Ort an der Prüfstelle des Klägers erschienen war und diesen dort mit der Erstellung des Kostenvoranschlags beauftragt hatte.

Gründe, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass die Geschädigte hierbei davon ausgegangen ist, dass sie für die in Anspruch genommene Leistung des Klägers keine Vergütung zu entrichten hätte, sind nicht ersichtlich. Eine solche Annahme wäre nach Auffassung des Gerichts auch lebensfremd. Sie wird im Übrigen auch durch die vorgelegten Unterlagen eindeutig widerlegt.

Die insofern von der Geschädigten an den Kläger grundsätzlich zu entrichtende Vergütung ist hier mangels entsprechender Vereinbarung zur Höhe nach der Üblichkeit zu bemessen. Insofern schätzt das Gericht für einen Kostenvoranschlag die Höhe dieser Vergütung in Anlehnung an die Regelungen des JVEG auf 75,00 Euro, wobei das Gericht hierbei davon ausgeht, dass ein Aufwand von bis zu maximal einer Stunde entsprechend der Honorargruppe 6 des § 9 Abs. 1 JVEG in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses geltenden Fassung herangezogen werden kann. Dies entspricht einem Wert von 75,00 Euro/h.

Da der Kläger hinsichtlich seiner Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig ist, ist der entsprechende Umsatzsteuersatz hinzuzurechnen.

Auch hinsichtlich abrechenbarer Fotokosten, welche nach Auffassung des Gerichts vorliegend wegen der Beweissicherungsfunktion des Kostenvoranschlags ebenfalls erstattungsfähig sind, ist - ebenfalls in Anlehnung an die Vergütungssätze des JVEG - insofern ein Betrag in Höhe von 2,00 Euro netto je Bild zugrunde zu legen.

Es errechnet sich insoweit daher ein Betrag in Höhe von 98,77 Euro, welchen die Beklagte an den Kläger aufgrund des abgetretenen Schadensersatzanspruchs zu erstatten hat.

Die Entscheidung zur Nebenforderung beruht auf §§ 280, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Vorliegend war die Berufung gemäß § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4 ZPO zuzulassen, um der Beklagten Gelegenheit zur Klärung der Frage zu geben, ob hier Kosten zu Lasten der Gemeinschaft der Versicherten produziert werden oder nicht.

Schmidt
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Heidenheim, 19.12.2013.

B. Mele
Bekanntmachungs-
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle